

Satzung FÜR DIE ERNENNUNG UND DIE AUFGABEN EINES GEMEINDLICHEN BEHINDERTENBEAUFTRAGTEN in der Gemeinde Dobersdorf

Gemäß § 5 der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), in Verbindung mit Artikel 3, Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (GVBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2017 (GVBl. I S. 2347), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobersdorf in ihrer Sitzung am 14.04.2022 folgende Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines gemeindlichen Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Dobersdorf beschlossen:

Präambel

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie den Anforderungen der UN Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobersdorf, eine ehrenamtliche gemeindliche Behindertenbeauftragte oder einen ehrenamtlichen gemeindlichen Behindertenbeauftragten zu wählen und ihr/sein Aufgabengebiet festzulegen. Das Ziel ihrer oder seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu mindern.

§ 1 Wahl

- (1) Die oder der gemeindliche Behindertenbeauftragte wird von der Gemeindevertretung für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung gem. § 55 HGO gewählt.
- (2) Die oder der gemeindliche Behindertenbeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen und sachkundig sein. Zur oder zum gemeindlichen Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer seinen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Dobersdorf hat.

§ 2 Rechtsstellung

Die oder der gemeindliche Behindertenbeauftragte soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Sie oder er ist weder an Weisungen politischer Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Sie oder er darf nicht Mitglied des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung sein. Soweit notwendig und möglich soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem/der Bürgermeister/in, der Gemeindevertretung und dem Seniorenbeirat erfolgen.

§ 3 Aufgaben

Im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit befasst sie oder er sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Sie oder er soll darauf hinwirken, dass gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen geschaffen werden, möglichst in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens,
2. Beratung beim behindertengerechten Bauen und Wohnen unter Beachtung der

hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben bei öffentlichen Gebäuden sowie Empfehlungen für den privaten Bereich,

3. Einbringung der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV,
4. Integration von Menschen mit Behinderung in die Kultur-, Sport- und Freizeitangebote,
5. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden,
6. Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf,
7. vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher oder allgemeiner Natur in behindertenspezifischen Fragen,
8. die oder der gemeindliche Behindertenbeauftragte soll einen jährlichen Tätigkeitsbericht inklusive ihrer oder seiner Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung in Dobersdorf schriftlich oder mündlich an die Gemeindevertretung abgeben.

§ 4 Mitwirkung

Die oder der gemeindliche Behindertenbeauftragte berät die Gemeindevertretung sowie die Ausschüsse in allen Fragen, die die behinderten Menschen allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen.

§ 5 Verwaltungshilfe

Die Gemeinde Dobersdorf stellt der oder dem gemeindlichen Behindertenbeauftragten die für ihre oder seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung.

Hierzu gehört z. B. die Beschaffung von fachbezogenen Zeitschriften, Büchern und sonstigem Informationsmaterial im Wert von bis zu 150,00 € jährlich.

§ 6 Entschädigung

Im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit ist sie oder er bezüglich ihrer oder seiner persönlichen Rechte und Pflichten den ehrenamtlichen Gemeindevertretern gleichgestellt. Dies gilt z. B. für die Erstattung ihrer oder seiner Auslagen und Kosten sowie die Absicherung in allen versicherungsrechtlichen Fragen.

Die/der Behinderbeauftragte übt ihre/seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Entschädigung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung für die Ernennung und die Aufgaben eines gemeindlichen Behindertenbeauftragten in der Gemeinde Dobersdorf tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Dobersdorf, den 11.05.2023

Britta Mäver-Block

Bürgermeisterin